

**Antrag auf Zulassung als Träger des Anderen Dienstes im Ausland**  
**nach § 5 BFDG i. V. m. § 14b Abs. 1 und 3 ZDG**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat 124  
Rochusstraße 8-10  
53123 Bonn

Eingangstempel/-vermerk BMFSFJ

Bezeichnung der Organisation			
Anschrift			
Ansprechpartner/in	E-Mail	Telefon	Internetpräsenz
Kurzbeschreibung der Organisation (Organisationsform und-zweck, Sitz der Organisation, Zielsetzungen, Aktivitäten im Bereich der Betreuung von jungen Menschen sowie Auslandsentsendung)			

Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Auslandsentsendungen	davon:
(allgemein)	Pädagogisches Personal, das die Teilnehmenden im ADiA begleitet
Hauptamtlich	Hauptamtlich:
Ehrenamtlich	Ehrenamtlich:

Die Freiwilligen werden für die Dauer des Anderen Dienstes im Ausland hinreichend versichert. Für den Fall der Krankheit sind die Freiwilligen im In- und Ausland so zu stellen, als seien sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, soweit Leistungen erforderlich sind für die

- medizinisch notwendig ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Arznei und Heilmittel,
- Mehraufwendungen durch medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Rücktransporte,
- Überführung eines Verstorbenen.

Für den Fall der Pflegebedürftigkeit der Freiwilligen im Inland sind diese so zu stellen, als seien sie Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung.

In welcher Höhe schließen Sie die Versicherungen für die Freiwilligen ab?

Vom Ministerium vorgegebene Mindestsummen (im Falle der Invalidität 51.500 Euro; im Todesfall 15.500 Euro)

Andere Summen: Invalidität \_\_\_\_\_ Im Todesfalle \_\_\_\_\_

Wie wird die individuelle Begleitung der Freiwilligen in den Einsatzstellen sichergestellt? Wie findet die Kooperation / Kommunikation zwischen dem Träger und den Einsatzstellen statt? Wie erfolgt eine Prüfung der Einsatzstellen durch den Träger?

Einzureichen:

- Nachweis über die Organisation und die Gewähr dafür, dass deren Vorhaben der Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen (z.B. Satzung)
- Nachweis über juristische Person (z.B. beglaubigter Auszug aus einem öffentlichen Register –Vereinsregister- oder einer vergleichbaren behördlichen Bescheinigung)\*
- Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gem. §§ 51 bis 68 AO (beglaubigte Gemeinnützigkeitsbescheinigung)\*
- Unterschiedene Qualitätskennzeichen
- Falls vorhanden: pädagogisches Gesamtkonzept (einschließlich Darstellung der Seminardurchführung und -inhalte)
- Entwurf der Vereinbarung zwischen Träger und Freiwilligen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis der Unterschriftsberechtigten und Unterschriftsprobe
- Anerkennung als Träger in anderen Auslandsfreiwilligendiensten - soweit vorhanden –
- Ausführliche Projektbeschreibung/en für Projekte die eine Zulassung im Anderen Dienst im Ausland erhalten sollen (Formular Antrag auf Projektzulassung)

\*Diese Unterlagen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

Erklärung:

1. Der Träger versichert, dass bei der beabsichtigten Tätigkeit der Freiwilligen nach § 5 BFDG i. V. m. § 14b ZDG in diesen Projekten die sozialpraktische Komponente unter Wahrung der weltanschaulichen Neutralität im Vordergrund steht und es sich bei diesen Einsätzen nicht überwiegend um Verwaltungs- oder Bürotätigkeit handelt.
2. Die angebotenen Projekte sind langfristig und nicht lediglich für die Dauer eines Freiwilligeneinsatzes ausgerichtet.
3. Die dem Antragsformular beigefügten Qualitätskennzeichen werden beachtet und ausgeführt.
4. Der Abschluss eines Einsatzvertrages wird nicht von mittelbaren oder unmittelbaren finanziellen Leistungen der Freiwilligen an die Entsendeorganisation abhängig gemacht.
5. Der Träger verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausstellung einer Bescheinigung über die Ableistung des Anderen Dienstes im Ausland.
6. Die Entsendeorganisationen sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beabsichtigte Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben rechtzeitig anzuzeigen. Neue Projekte, an denen Freiwillige im Sinne von § 5 BFDG i. V. m. § 14b Abs. 1 ZDG mitwirken sollen, müssen vom BMFSFJ zugelassen werden.
7. Das BMFSFJ kann die beantragte Anerkennung gem. § 5 BFDG i. V. m. §14b Abs. 3 ZDG auf bestimmte Vorhaben der Organisation beschränke, die Anerkennung mit Auflagen verbinden sowie die Anerkennung jederzeit zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.
8. Die Entsendeorganisation erklärt sich bereit, dem BMFSFJ jede gewünschte Auskunft in Bezug auf Projekte, die Einhaltung der Auflagen durch den Träger und hinsichtlich des Bestehens der Anerkennungsvoraussetzungen zu erteilen. Die Organisation gibt ihr Einverständnis, dass deren Adresse in die beim BMFSFJ und beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geführten Listen der „Träger eines Anderen Dienstes im Ausland“ aufgenommen und an Interessierte weitergegeben wird.
9. Der Träger ist damit einverstanden, dass diese Angaben im Internet auf der Homepage des BMFSFJ bzw. des BAFzA veröffentlicht werden, soweit dem nicht widersprochen wird.

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Änderungen werden dem BMFSFJ unverzüglich mitgeteilt.

,  
Ort, Datum

**Rechtsverbindliche** Unterschrift durch vertretungsbefugte Person

\_\_\_\_\_  
,  
Name und Position beim Antragsteller